

Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“

Was ist neu ab 1. Dezember 2015

	<u>VwV 2015</u>	Bemerkungen
	<p>Kapitelüberschriften:</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>II. Verarbeitung personenbezogener <i>Daten von Schülerinnen und Schülern</i> sowie von deren Erziehungsberechtigten</p> <p>III. Verarbeitung personenbezogener <i>Daten von Lehrkräften</i> durch öffentliche Schulen</p> <p>IV. Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der <i>Schulevaluation</i> (§ 114 SchG)</p> <p>V. Inkrafttreten</p> <p><u>Anlage 1</u></p> <p>Antrag auf Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte für dienstliche Zwecke</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt am Anfang der VwV ein Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis. • Die Kapitelüberschriften sind gleich geblieben. • Die Nummerierungen innerhalb der Kapitel haben sich teilweise geändert. • Anlage 1 (Hinweise zum VV) und Anlage 2 (KUG) der VwV 2009 sind gestrichen. • Anlage 3 (2009) wird zu Anlage 1 (Datenschutzrechtliche Hinweise für den Gebrauch privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrkräfte zur Verarbeitung personenbezogener Daten). • Das <u>Formular</u> zu Anlage 1 (2015) wurde neu gefasst.
I. Allgemeine Informationen	<p>I.2. Datenerhebung</p> <p>I.2.3 ... Daten, aus denen <i>die ethnische Herkunft, die religiöse Überzeugung oder die Gesundheit</i> hervorgehen, [dürfen] nur verarbeitet werden, wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht oder der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat. ...</p> <p>... kann allerdings erst dann zur Anwendung kommen wenn sicher ist, dass ein Bewerber in die Schule aufgenommen wird.</p>	<p>Erst, wenn ein Schüler an einer Schule <i>aufgenommen</i> wurde, dürfen Daten zur ethnischen Herkunft, religiösen Überzeugung oder die Gesundheit betreffende Daten für statistische Erhebungen und schulartübergreifende Verwaltungszwecke erhoben werden – nicht bereits bei der <i>Bewerbung</i> für die Aufnahme.</p>

I. Allgemeine Informationen	<p>I.6. Datengeheimnis, Datensicherung</p> <p>I.6.1 <i>Alle Personen</i> an der Schule, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Schule personenbezogene Daten (...) zur Kenntnis erhalten (...), sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren.</p>	<p>In I.6.2 wird darauf hingewiesen, dass die Schulleitungen die von der Regelung in 6.1 Betroffenen über die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses belehren.</p> <p>Betroffen sind Personen, die nicht an der Schule beschäftigt sind wie z.B. der externe Mitarbeiter im Ganztagesbetrieb der Schule, SMV, Jugendbegleiter etc.</p>
	<p>I.7. Verfahrensverzeichnis</p> <p>I.7.3 An einer Schule sind in der Regel folgende im Einsatz befindliche Computerprogramme in das Verfahrensverzeichnis einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • web-basierte Verfahren, mit welchen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Beispiele: paedML, Leseförderprogramme); für Schülerinnen und Schüler sollten möglichst <i>anonyme Accounts</i> eingerichtet werden. 	<p>Der Punkt „web-basierte Verfahren ...“ ist neu.</p> <p>Es wird besonders darauf hingewiesen, dass bei Nutzung von web-basierten Verfahren wie z.B. Leseförderprogramme, Test- und Förderprogramme etc. keine Accounts mit Echtnamen von Schülern verwendet werden sollten.</p> <p>Werden die Accountnamen so pseudonymisiert und keine weiteren personenbeziehbaren Daten (z. B. die Namen der Lehrkräfte) mit dem Web-Tool verarbeitet, benötigt die Schule kein Verfahrensverzeichnis.</p>
	<p>neu: I.10. Videoüberwachung in Schulen</p> <p>... unter sehr engen Voraussetzungen für zulässig erklärt. Bei öffentlichen Schulen entscheidet grundsätzlich der Schulträger für öffentlich zugängliche Bereiche</p> <p><i>Während des Schulbetriebs</i> ist eine Videoüberwachung auf dem Schulhof sowie den sonstigen für den Schulbetrieb genutzten Räumlichkeiten ... <i>grundsätzlich nicht zulässig.</i></p>	<p>D.h. innerhalb des Schulhauses (z.B. Toiletten, Flur, Werkraum, ...) darf grundsätzlich keine Videoüberwachung nach § 20a LDSG stattfinden.</p>

I. Allgemeine Informationen	<p>umgeordnet: I.11. Die Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrer</p> <p>I.11.2 Alle personenbezogenen Daten sind verschlüsselt zu speichern ...</p> <p>I.11.3 Personenbezogene Daten, deren Kenntnis für die Lehrkraft nicht zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, wie etwa über Krankheiten oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, dürfen nicht auf privaten Datenverarbeitungsgeräten verarbeitet werden.</p> <p>Sofern Lehrkräfte im Rahmen ihrer Aufgaben personenbezogene Daten für sonderpädagogische Gutachten verarbeiten, sind diese Gutachten nach Fertigstellung auszudrucken und die personenbezogenen Daten auf den privaten Datenverarbeitungsgeräten unverzüglich zu löschen.</p>	<p>Dieser Punkt war 2009 unter II.7 zu finden.</p> <p>Die Formulierung von 2009 – Anlage 3: „Besonders sensible Daten, etwa über das Verhalten von Schülerinnen und Schülern, dürfen nicht auf dem privaten Datenverarbeitungsgerät verarbeitet werden.“</p> <p>wurde neu gefasst.</p>
	<p>neu: I.12. Auftragsdatenverarbeitung</p> <p>I.12.2 Von einer Speicherung von personenbezogenen Daten in einer „Cloud“ beziehungsweise der dienstlichen Nutzung von sogenannte „Cloud-Diensten“ ist abzusehen, wenn die Voraussetzungen nach § 7 LDSG nicht vorliegen oder wenn der Dienstleister oder die genutzten Server sich außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Datenschutzrichtlinie befinden ...</p>	<p>Im Weiteren wird ausgeführt unter welchen datenschutzrechtlichen Bedingungen die Speicherung von personenbezogenen Daten in einer Cloud möglich ist.</p> <p>In jedem Fall muss ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem beauftragten Unternehmen, das den Speicherplatz zur Verfügung stellt, abgeschlossen werden (Datenverarbeitung im Auftrag → Formular auf dem Lehrerfortbildungsserver).</p>

II. Schülerdaten/Erziehungsberechtigte	<p>II.1. Wahrnehmung von Rechten minderjähriger Schülerinnen und Schüler</p> <p>II.1.1 – 1.3 Wahrung von Rechten nach LDSG</p> <p>II.1.4 Vor der Veröffentlichung von Fotos, Filmen und anderen digitalen Medien im Internet/Intranet oder in Printmedien, auf denen minderjährige Schülerinnen und Schüler abgebildet sind, ist zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht nur eine <i>schriftliche oder elektronische Einwilligung der Erziehungsberechtigten</i> einzuholen, sondern nach Vollendung des 14. Lebensjahres auch <i>zusätzlich</i> von den betroffenen Schülerinnen und Schülern. Dies gilt auch, wenn Fotos, Filme und andere digitale Medien, auf denen minderjährige Schülerinnen und Schüler abgebildet sind, <i>an andere Personen weitergegeben oder ausgetauscht werden sollen</i>.</p>	<p>Der gesamte Abschnitt II.2 von 2009 wird ersetzt durch II.1.4. und II.4</p> <p>Wie schon 2009 gilt im Weiteren: Ab einem Alter von 16 Jahren kann der <i>einsichtsfähige</i> Schüler seine <i>Rechte nach LDSG selbst wahrnehmen</i>.</p> <p>Bei Minderjährigen wird die Einwilligung der Erziehungsberechtigten benötigt <i>und</i> zusätzlich die Einwilligungen des Schülers ab Vollendung des 14. Lebensjahres.</p> <p>Das gilt auch, wenn z.B. Foto-CDs von Klassenfahrten von der Lehrkraft innerhalb der Klasse weitergegeben werden sollen.</p> <p><i>Alle Ausnahmen, in denen bisher keine Einwilligung gefordert war, z.B. zur Veröffentlichung von Fotos, fallen weg.</i></p> <p><i>Auch die Ausnahmen nach § 23 KUG (z.B. Personen als Beiwerk) sind nicht mehr einwilligungsfrei.</i></p>
	<p>II.2.1 Die Schulen dürfen folgende personenbezogene Daten (...) speichern und entsprechend weiterverarbeiten</p> <p>Daten der Erziehungsberechtigten</p> <p>II.2.2 Sofern weitere personenbezogene Daten gespeichert werden sollen, sind die Voraussetzungen im Einzelnen besonders zu prüfen (siehe Abschnitt I. Nummer 3) und dies zu dokumentieren.</p>	<p><i>Können</i> wurde durch <i>dürfen</i> ersetzt.</p> <p>Neu: Unterschrift Erziehungsberechtigte</p> <p>Die Schulleitung hat eine Dokumentationspflicht sofern der Datenkatalog der VwV erweitert wird.</p>

II. Schülerdaten/Erziehungsberechtigte	<p style="text-align: center;">II.3. Datenübermittlung</p> <p>neu: II.3.1.2 Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften</p> <p>Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten an die katholische oder evangelische Kirche ist anlässlich der Kommunion oder Konfirmation sowie zur Erfüllung weiterer Aufgaben dieser Kirchen ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig.</p> <p>Eine Datenübermittlung von personenbezogenen Daten an weitere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.</p>	<p>Die Übermittlung für Aufgaben der katholischen oder evangelischen Kirchen insbesondere zur Kommunion oder Konfirmation bedarf keiner Einwilligung.</p> <p>Die Übermittlung an alle anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften z.B. Islam, Judentum oder Zeugen Jehovas bedürfen der Einwilligung.</p>
	<p>II.3.1.3 Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs</p> <p>...</p> <p>Die Schulen übermitteln ohne Einwilligung der Betroffenen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten an Privatpersonen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs.</p> <p>Soll ausnahmsweise dennoch eine Datenübermittlung ohne Einwilligung stattfinden, so ist dies nur zulässig, wenn ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • es zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben • einer anderen schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person • zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. ... Demnach dürfen insbesondere folgende Übermittlungen erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> - ... - Übermittlung nur der erforderlichen Daten zur Durchführung von außerunterrichtlichen und unterrichtlichen Veranstaltungen (zum Beispiel Melde- daten an Beherbergungsbetrieb) oder von schulischen Betreuungsangeboten Externer. 	<p>Änderung von II.4.12(2009) in II.3.1.3 (2015):</p> <p>2009: „Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Privatpersonen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zu kommerziellen Zwecken ist zu unterlassen. Die Schule holt auch keine Einwilligung zu einer solchen Übermittlung ein.“</p> <p>Die vorstehende Regelung wurde gestrichen. Allerdings ist weiterhin eine Übermittlung an Privatpersonen zu kommerziellen Zwecken unzulässig, da eine solche nicht mit der Aufgabenerfüllung der Schule vereinbar ist.</p> <p>Konkretisiert wird die Zulässigkeit der Übermittlung, wenn dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags notwendig ist, z.B. Namen, Adressen, Geburtstag, im Rahmen einer Studienfahrt zur Flugbuchung bei einem Luftfahrtunternehmen oder Reisebüro.</p>

<p>Die Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerinnen und Schüler sind in der letztgenannten Fallgruppe vor einer Datenübermittlung zu informieren.</p> <p>Eine Datenübermittlung von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten an die Erziehungsberechtigtenvertretung ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.</p>	<p>Die Übermittlung von personenbezogenen Daten seitens der Schule an Erziehungsberechtigtenvertretungen ist nur mit Einwilligung möglich.</p>
<p>neu: II.3.2 – 3.7</p> <p>II.3.2 E-Mail-Verkehr zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten</p> <p>II.3.3 Bekanntgabe von Schulnoten</p> <p>II.3.4 Übermittlung von Daten volljähriger Schüler an deren Erziehungsberechtigte</p> <p>II.3.5 Dokumentation von Übermittlungsvorgängen</p> <p>II.3.6 Übermittlung personenbezogener Daten</p> <p>Schulwechsel während des laufenden Bildungsgangs:</p> <p>Ausnahme: Schulausschluss</p> <p>II.3.7 dienstliche Nutzung sozialer Netzwerke</p>	<ul style="list-style-type: none"> • unverschlüsselter E-Mail-Verkehr mit Eltern nur für Terminvereinbarungen oder mit ausdrücklichem Einverständnis • Dienstlicher E-Mail-Verkehr zwischen Schule und Dritten über das LVN (Kiss-Rechner) oder nur verschlüsselt, falls pD versendet werden sollen – auch, wenn es sich um dienstliche E-Mail-Adressen handelt, die auf dem schuleigenen Server oder von Belwue gehostet werden. <p>keine Bekanntgabe von Schulnoten vor der Klasse</p> <p>Übermittlung pD volljähriger Schüler an deren Erziehungsberechtigte nur, falls kein gegenteiliger Wille erkennbar ist oder Gefahr für Leib und Leben besteht. Die Schüler müssen darüber belehrt werden.</p> <p>Die Weitergabe von Stammdaten beim Übergang von der GS zur weiterführenden Schule ist ohne Einwilligung zulässig.</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn sie zur Erfüllung der pädagogischen Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich sind.</p> <p>keine Weitergabe von kompletten Schülerakten</p> <p>Nutzung von sozialen Netzwerken zwischen Lehrern untereinander und zwischen Lehrern mit Schülern nur, wenn das soziale Netzwerk den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.</p>

	II.4. Veröffentlichung personenbezogener Daten von SchülerInnen und Erziehungsberechtigten II.4.1 ... Die Einwilligungserklärung gilt bis zum Ende des Schulbesuchs ...	Die Verlängerung dieser Frist ist nur in Ausnahmen möglich, z.B. für die Veröffentlichung eines Fotos des letzten Scheffel-Preisträgers eines Abiturjahrgangs.
	II.5. Datenlöschung	Beispiele für schutzwürdiges Interesse von Schülern an der befristeten Aufbewahrung von personenbezogenen Daten sind z. B. Abschlusszeugnisse, Rentenversicherungsnachweise, Ehemaligentreffen.
	II.5.2 Lösungsfristen	
III. Lehrkräfte	III.2.6 Personenbezogene Daten von Lehrkräften dürfen im Internet und Intranet, in Filmen oder Druckwerken veröffentlicht werden, soweit eine schriftliche oder elektronische Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.	Für jede Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (auch Fotos) bedarf es jetzt der schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der Lehrkraft.

Hinweis zu Anlage 1:

Auskunftsanspruch

Die Schulleitung und ggf. der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat gegenüber der Lehrkraft einen Auskunftsanspruch über die auf den privaten Geräten gespeicherten **dienstlichen** personenbezogenen Daten. Die Lehrkraft muss daher schriftlich zusichern, dass sie die Datenverarbeitungsgeräte und Speichermedien nach Aufforderung in die Räume der Schule zu Kontrollzwecken bringen wird und eine Kontrolle der **dienstlich** verarbeiteten Daten durch dazu berechnigte Personen duldet.

- Hier empfiehlt das KM (s. 1. Absatz der Anlage 1), dass die personenbezogene Daten (Noten, Fotos, Adressen) *nur* auf einem verschlüsselten Stick gespeichert werden, so dass eine Trennung von dienstlichen und privaten Daten gewährleistet werden kann.
- Dabei sollte man aber unbedingt darauf hinweisen, dass man einen zweiten Stick zur Datensicherung einsetzt!